

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen  
an kleine und mittlere Unternehmen  
zur Beteiligung an Messen und Ausstellungen  
(Richtlinien Messeförderprogramm)**

**Erl. des MW vom 24. 6. 2019 – 00/32061/01**

**Bezug:**

RdErl. des MW vom 6. 5. 2015 (MBI. LSA S. 268)

**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt auf der Grundlage

- a) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20. 12. 2013, S. 320, L 200 vom 26. 7. 2016, S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/711 (ABl. L 123 vom 10. 5. 2019, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung sowie den hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten- und Durchführungsverordnungen,
- b) der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20. 12. 2013, S. 289, L 330 vom 3. 12. 2016, S. 12), geändert durch Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 (ABl. L 193 vom 30. 7. 2018, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung sowie den hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten- und Durchführungsverordnungen,
- c) der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. 12. 2013, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung unter Beachtung der **Anlage**,
- d) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30. 4. 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. 3. 2017 (GVBl. LSA S. 55), in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. 2. 2001, MBI. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 21. 12. 2017, MBI. LSA 2018 S. 211), in der jeweils geltenden Fassung und des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsvorgangsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 18. 11. 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. 3. 2013 (GVBl. LSA S. 134, 143), in

Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz sowie dem Mittelstandsförderungsgesetz vom 27. 6. 2001 (GVBl. LSA S. 230), geändert durch § 24 des Gesetzes vom 19. 11. 2012 (GVBl. LSA S. 536, 541), in der jeweils geltenden Fassung

sowie nach Maßgabe dieser Richtlinien, dem Operationellen Programm für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) des Landes Sachsen-Anhalt 2014 bis 2020 sowie den Erlassen der EU-Verwaltungsbehörde für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Europäischen Sozialfonds (ESF) Zuwendungen zu Projekten kleinerer und mittlerer Unternehmen zur Beteiligung an Messen und Ausstellungen.

1.2 Mit den Zuwendungen wird das Ziel verfolgt, den kleinen und mittleren Unternehmen den Zugang zu nationalen und internationalen Messen zu erleichtern, um so deren Absatzchancen zu erhöhen.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Die Unternehmen sollen Unterstützung bei der Erschließung von Märkten durch die Präsentation von Produkten erhalten. Gefördert wird die Teilnahme an Auslandsmessen, die vom Ausstellungs- und Messe-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft e. V. (AUMA) gelistet und an Inlandsmessen, die im Handbuch des AUMA (MesseGuide) als international und national gekennzeichnet sind.

## **3. Zuwendungsempfänger**

3.1 Zuwendungsempfänger sind kleine und mittlere Unternehmen entsprechend Anhang 1 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26. 6. 2014, S. 1, L 283 vom 27. 9. 2014, S. 65), geändert durch Verordnung (EU) 2017/1084 (ABl. L 156 vom 20. 6. 2017). Darüber hinaus muss es sich um Unternehmen aus dem Bereich des produzierenden Gewerbes oder des Handwerks handeln. Dienstleister können gefördert werden, soweit sie nicht überwiegend Vertriebsunternehmen oder Vermittler einer Leistung sind. Grundlage bildet die vom Ministerium veröffentlichte Liste der Dienstleister ([www.sachsen-anhalt.de](http://www.sachsen-anhalt.de)).

3.2 Nicht gefördert werden Unternehmen oder Institutionen der öffentlichen Hand oder solche, an denen diese mehr als 50 v. H. der Anteile hält.

## **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Voraussetzung für die Zuwendung ist, dass sich das Unternehmen an einer gemäß Nummer 4.8 förderfähigen Messe beteiligt.

4.2 Die Zuwendungsempfänger müssen eine Betriebs-

stätte in Sachsen-Anhalt haben, in der das auszustellende Produkt hergestellt wird oder die präsentierte Dienstleistung erbracht wird.

4.3 Die Zuwendung wird als De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 gewährt. Hierbei sind zusätzlich und vorrangig die in der Anlage aufgeführten (De-minimis-spezifischen) Festlegungen einzuhalten.

4.4 Anderweitig vorhandene Fördermöglichkeiten aus Zuschussprogrammen (zum Beispiel des Bundes) sind vorrangig zu beantragen. In diesem Fall ist eine weitere Förderung nach diesen Richtlinien ausgeschlossen.

4.5 Unternehmen, die an einem Gemeinschaftsstand, der auch mit öffentlichen Mitteln finanziert wurde, teilnehmen, erhalten keine einzelbetriebliche Förderung nach diesen Richtlinien.

4.6 Unternehmen in Schwierigkeiten entsprechend der Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 249 vom 31. 7. 2014, S. 1, C 324 vom 2. 10. 2015, S. 36) sind von der Förderung ausgeschlossen.

4.7 Antragsannahmeschluss ist der 30. 9. des jeweiligen Kalenderjahres.

4.8 Als förderfähig gelten Auslandsmessen, die vom Ausstellungs- und Messe-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft e. V. (AUMA) gelistet und Inlandsmessen, die im Handbuch des AUMA (MesseGuide) als international und national gekennzeichnet sind. Einzusehen oder anzufordern: [www.auma-messen.de](http://www.auma-messen.de) oder AUMA – Ausstellungs- und Messe-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft e. V., Littenstraße 9, 10179 Berlin, Telefon: 030 24000-0, Telefax: 030 24000-300.

Darüber hinaus können weitere Messen durch Beschluss des Messebeirates des Landes Sachsen-Anhalt für förderfähig erklärt werden.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

### 5.1 Zuwendungsart

Projektförderung.

### 5.2 Finanzierungsart

Für Vorhaben nach Nummer 5.4.1: Anteilsfinanzierung.

Für Vorhaben nach Nummer 5.4.2: pauschalisierte Festbetragsfinanzierung.

### 5.3 Form der Zuwendung

Nicht rückzahlbarer Zuschuss

### 5.4 Höhe der Zuwendung

#### 5.4.1 Auslandsmessen

Förderfähig sind höchstens 75 v. H. der Ausgaben für:

a) Standmiete und Standbau,

- b) Betrieb des Standes,
- c) Katalogeintrag,
- d) Druck, Übersetzung und Gestaltung von messebezogenen Informationsmaterialien (Print- und Onlinemedien) einschließlich Anpassung der Materialien an die Bedingungen des Ziellandes (Zielgruppenansprache) ab einem Mindestbetrag an förderfähigen Ausgaben in Höhe von 500 Euro, jedoch höchstens 1 000 Euro,
- e) Dolmetschereinsatz bis zu einem Höchstbetrag an förderfähigen Ausgaben in Höhe von 1 000 Euro und
- f) Transport der Exponate, sofern er durch eine Transportfirma erfolgt und ab einem Mindestbetrag dieser förderfähigen Ausgaben in Höhe von 500 Euro.

Ausgaben für den Betrieb des Standes sind Ausgaben für Anschlüsse und Verbrauch von Wasser und Energie sowie Versicherungen für Standelemente und Exponate während der Messe.

Die förderfähigen Ausgaben verstehen sich ohne Umsatzsteuer.

Die Zuwendung darf insgesamt 16 000 Euro nicht überschreiten. Die förderfähigen Ausgaben dürfen einen Mindestbetrag in Höhe von 2 000 Euro nicht unterschreiten.

Für Existenzgründer, insbesondere als Unternehmensnachfolger bis zu fünf Jahre nach Gründung oder Nachfolge, darf die Zuwendung insgesamt 24 000 Euro nicht überschreiten. Die förderfähigen Ausgaben dürfen einen Mindestbetrag in Höhe von 1 000 Euro nicht unterschreiten.

#### 5.4.2 Inlandsmessen

Die Zuwendung beträgt 4 000 Euro und wird in Form einer pauschalierten Festbetragsfinanzierung gemäß Artikel 67 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 gewährt.

#### 5.4.3 Förderfähige Messeteilnahme

Ein Unternehmen kann höchstens dreimal im Jahr an einer förderfähigen Messe teilnehmen.

### 6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Bewilligungsstelle ist die Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 12, 39104 Magdeburg.

6.2 Gemäß VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO dürfen grundsätzlich nur solche Anträge positiv beschieden werden, bei denen das Vorhaben noch nicht begonnen wurde. Als Vorhabenbeginn gilt bereits der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Die Bewilligungsstelle kann auf Antrag eine Ausnahme von dieser Regel zum vorzeitigen Vorhabenbeginn genehmigen (Abschnitt 6 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses des MF vom 6. 6. 2016, MBl. LSA S. 383). Die alleinige verbindliche Anmeldung zur Messe – einschließlich der Bestätigung des Veranstalters – zählt in diesem Zusammenhang nicht als vorzeitiger Vorhabenbeginn. Soweit jedoch bereits vor Erteilung der Genehmi-

gung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn oder vor Erteilung des Bewilligungsbescheides eine Zahlung im Zusammenhang mit der geplanten Messe vorgenommen worden ist, geht dies über die alleinige verbindliche Anmeldung zur Messe hinaus und ist als vorzeitiger Vorhabenbeginn zu werten.

6.3 Anträge auf Zuwendungen für die Beteiligung an Messen und Ausstellungen müssen spätestens acht Wochen vor Messebeginn bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt vorliegen (Posteingang).

6.4 Antragsformulare sind bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt, den Industrie- und Handelskammern sowie den Handwerkskammern erhältlich.

6.5 Für Vorhaben nach Nummer 5.4.1 ist der vollständige Verwendungsnachweis einschließlich des Ergebnisberichts innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Vorhabens bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt einzureichen.

Für Vorhaben nach Nummer 5.4.2 hat der Zuwendungsempfänger als Nachweis über die Teilnahme an der Messe die Anmeldung zur Messe, einen Ergebnisbericht sowie ein Foto vom Stand innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Vorhabens bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt einzureichen.

Die Bewilligungsstelle kann für ausgewählte Projekte im Verwendungsnachweis Angaben und Belege verlangen, soweit dies für Evaluierungszwecke erforderlich ist.

6.6 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und gegebenenfalls die erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

6.7 Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die EU-Verwaltungsbehörde für das Operationelle Programm EFRE Sachsen-Anhalt 2014 bis 2020, die Prüfbehörde EFRE oder die von ihr beauftragten Prüfstellen sowie das Ministerium sind berechtigt, die zweck- und fristgerechte Verwendung der Zuwendung jederzeit beim Zuwendungsempfänger zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen. Die Prüfungsrechte nationaler Rechnungshöfe und der Bewilligungsstelle bleiben davon unberührt.

## **7. Anpassungsklausel**

Für die Begrenzung der Förderung auf kleine und mittlere Unternehmen (vergleiche Nummern 1.2 und 3.1) gilt die europäische Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen. Die Definition für Unternehmen in Schwierigkeiten (vergleiche Nummer 4.6) erfolgt auf der Grundlage der Mitteilung der Kommission – Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten. Soweit die Leitlinien während der Laufzeit des Programms geändert werden, findet eine unmittelbare Anwendung statt, ohne dass es einer Änderung dieser Richtlinien bedarf.

## 8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

8.1 Dieser Erl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft.

8.2 Dieser Erl. tritt mit Ablauf des 30. 6. 2021 außer Kraft.

An  
die Investitionsbank Sachsen-Anhalt

### Anlage

(zu Nummer 1.1 Buchst. c, Nummer 4.3 Satz 2)

Soweit die Förderung nach diesen Richtlinien als Gewährung von De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 erfolgt, sind zusätzlich und vorrangig folgende (De-minimis spezifische) Festlegungen einzuhalten:

#### 1. Förderzeitraum

Die Förderung ist zulässig vom Inkrafttreten dieser Richtlinien an bis längstens zum 30. 6. 2021.

#### 2. Förderausschlüsse

Die Förderung ist ausgeschlossen im Hinblick auf

- a) Beihilfen an Unternehmen, die in der Fischerei und der Aquakultur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. 12. 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates (ABl. L 354 vom 28. 12. 2013, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2015/812 (ABl. L 133 vom 29. 5. 2015, S. 1), tätig sind;
- b) Beihilfen an Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind;
- c) Beihilfen an Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind;
  - aa) wenn sich der Beihilfebetrag nach dem Preis oder der Menge der bei Primärerzeugern erworbenen oder von dem betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnisse richtet, oder
  - bb) wenn die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird;
- d) Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten, die auf Mitgliedstaaten oder Drittländer ausgerichtet sind, das heißt Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang stehen;
- e) Beihilfen, die davon abhängig sind, dass heimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten.

Wenn ein Unternehmen sowohl in den in Absatz 1 Buchst. a, b oder c genannten Bereichen als auch in einem oder mehreren Bereichen tätig ist oder andere Tätigkeiten im Geltungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 ausübt, so gilt die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 für Beihilfen, die für letztere Bereiche oder Tätigkeiten gewährt werden, sofern der betreffende Mitgliedstaat durch geeignete Mittel wie die Trennung der Tätigkeiten oder die Unterscheidung der Kosten sicherstellt, dass die im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 gewährten De-minimis-Beihilfen nicht den Tätigkeiten in den vom Geltungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 ausgeschlossenen Bereichen zugutekommen.

### 3. Begriffsbestimmungen

Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „landwirtschaftliche Erzeugnisse“: die in Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) aufgeführten Erzeugnisse mit Ausnahme der Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse nach der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013;
- b) „Verarbeitung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses“: jede Einwirkung auf ein landwirtschaftliches Erzeugnis, deren Ergebnis ebenfalls ein landwirtschaftliches Erzeugnis ist, ausgenommen Tätigkeiten eines landwirtschaftlichen Betriebs zur Vorbereitung eines tierischen oder pflanzlichen Erzeugnisses für den Erstverkauf;
- c) „Vermarktung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses“: der Besitz oder die Ausstellung eines Produkts im Hinblick auf den Verkauf, das Angebot zum Verkauf, die Lieferung oder jede andere Art des Inverkehrbringens, ausgenommen der Erstverkauf durch einen Primärerzeuger an Wiederverkäufer und Verarbeiter sowie jede Tätigkeit zur Vorbereitung eines Erzeugnisses für diesen Erstverkauf; der Verkauf durch einen Primärerzeuger an Endverbraucher gilt als Vermarktung, wenn er in gesonderten, eigens für diesen Zweck vorgesehenen Räumlichkeiten erfolgt.
- d) „ein einziges Unternehmen“: alle Unternehmen, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:
  - aa) ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
  - bb) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;
  - cc) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
  - dd) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseig-

nern oder Gesellschaftern aus.

#### 4. Förderhöchstbetrag

Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200 000 Euro nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfe an ein Unternehmen, das im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig ist, darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 100 000 Euro nicht überschreiten. Diese Höchstbeträge gelten für De-minimis-Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung und unabhängig davon, ob die gewährte Beihilfe ganz oder teilweise aus Unionsmitteln finanziert wird. Der Zeitraum bestimmt sich nach den Steuerjahren, das heißt den Kalenderjahren.

Übersteigt der Beihilfegesamtbetrag einer Beihilfemaßnahme diesen Höchstbetrag, kann der Rechtsvorteil auch nicht für einen Bruchteil der Beihilfe in Anspruch genommen werden, der diesen Höchstbetrag nicht überschreitet. Der Rechtsvorteil kann in diesem Fall für eine solche Beihilfemaßnahme weder zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung noch zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch genommen werden.

Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen zuvor gewährt wurden, herangezogen werden, um zu ermitteln, ob eine neue De-minimis-Beihilfe für das neue oder das übernehmende Unternehmen zu einer Überschreitung des einschlägigen Höchstbetrags führt.

Wird ein Unternehmen in zwei oder mehr separate Unternehmen aufgespalten, so werden die De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen vor der Aufspaltung gewährt wurden, demjenigen Unternehmen zugewiesen, dem die Beihilfen zugutekommen, also grundsätzlich dem Unternehmen, das die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden.

#### 5. Förderung als verlorener Zuschuss

Die Förderung ist auf die Gewährung eines (verlorenen) Zuschusses begrenzt. Insoweit bezieht sich der in Nummer 4 festgesetzte Höchstbetrag auf den Fall einer Barzuwendung. Bei den eingesetzten Beträgen sind die Bruttobeträge, das heißt die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben zugrunde zu legen. In mehreren Tranchen gezahlte Beihilfen werden zum Zeitpunkt ihrer Gewährung abgezinst. Der Zinssatz, der für die Abzinsung und die Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents anzusetzen ist, ist der zum Zeitpunkt der Gewährung geltende Abzinsungssatz.

#### 6. Kumulierung

De-minimis-Beihilfen dürfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einem von der Europäischen Kommission verabschiedeten Beschluss



hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.

## 7. Besonderes Verfahren

Vor Gewährung der Beihilfe hat das betreffende Unternehmen seinerseits schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die es in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten hat.

Beabsichtigt die Bewilligungsstelle, einem Unternehmen eine De-minimis-Beihilfe zu gewähren, teilt sie dem Unternehmen schriftlich die voraussichtliche Höhe der Beihilfe (ausgedrückt als Bruttosubventionsäquivalent) mit und setzt es unter ausdrücklichen Verweis auf die hier zugrunde liegende Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 mit Angabe ihres Titels und der Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union davon in Kenntnis, dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt.

Dem Unternehmen kann alternativ ein Festbetrag mitgeteilt werden, der dem auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 gewährten Beihilfemaximalbetrag entspricht. In diesem Fall ist für die Feststellung, ob der Beihilfemaximalbetrag nach Nummer 4 eingehalten worden ist, dieser Festbetrag maßgebend.

Die Bewilligungsstelle gewährt eine neue De-minimis-Beihilfe erst, nachdem sie sich vergewissert hat, dass der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen, den das Unternehmen in Deutschland in dem betreffenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren erhalten hat, den in Nummer 4 genannten Höchstbetrag nicht überschreitet und sämtliche Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 erfüllt sind.

## 8. Dokumentationspflicht

Die Bewilligungsstelle sammelt und registriert sämtliche mit der Anwendung dieser Anlage zusammenhängenden Informationen. Die Aufzeichnungen müssen Aufschluss darüber geben, ob die Bedingungen für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 erfüllt worden sind. Die Aufzeichnungen über De-minimis-Einzelbeihilfen sind vom Zeitpunkt ihrer Gewährung an zehn Jahre lang aufzubewahren; bei Beihilferegelungen beträgt die Aufbewahrungsfrist zehn Jahre ab dem Zeitpunkt, zu dem letztmals eine Einzelbeihilfe nach der betreffenden Regelung gewährt wurde. Die Bewilligungsstelle übermittelt über das für Wirtschaft zuständige Ministerium des Landes Sachsen-Anhalt und das für die Notifizierung zuständige Bundesministerium an die Europäische Kommission auf deren schriftliches Ersuchen hin innerhalb von zwanzig Arbeitstagen oder einer von ihr in dem Auskunftersuchen festgesetzten längeren Frist alle Informationen, die diese benötigt, um zu beurteilen, ob die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 eingehalten wurde.